

SATZUNG DER BÜRGERSTIFTUNG

PRÄAMBEL

Die Kath. Kirchengemeinde St. Gereon erfreut sich seit Jahrzehnten eines aktiven Gemeindelebens, das von ihren Mitgliedern, Gruppierungen und darüber hinaus von weiteren engagierten Menschen in Merheim und Umgebung getragen wird. Viele dieser Aktivitäten erfolgen in guter Zusammenarbeit mit der ev. Petrusgemeinde, den örtlichen Vereinen, der KGS Fußfallstraße und weiteren Institutionen.

Im Sinne des Evangeliums möchten diese Angebote

- den Menschen dienen,
- das gemeinschaftliche Miteinander vor Ort stärken,
- Kindern und Jugendlichen gute und gerechte Entwicklungschancen ermöglichen,
- das Zusammenleben von Alt und Jung, von Menschen mit und ohne Handicap bereichern,
- Menschen, die sich „am Rande der Gesellschaft“ fühlen, Gemeinschaft und Hilfe anbieten,
- Menschen, die aus anderen Kulturen, mit anderen Sprachen und Religionen nach Köln gekommen sind, auf Augenhöhe willkommen heißen,
- kulturelles & religiöses Leben vor Ort und einen interkulturellen & interreligiösen Austausch fördern und
- alle Merheimer zum gemeinsamen Engagement im Sinne guter Nachbarschaft einladen.

Um diese Aktivitäten in Köln-Merheim auch in den kommenden Jahrzehnten zu erhalten und weiterzuentwickeln richtet die Kath. Kirchengemeinde St. Gereon im Jahr 2023 die „Bürgerstiftung St. Gereon Köln-Merheim“ ein.

Die Bürgerstiftung St. Gereon Köln-Merheim konzentriert ihre Tätigkeit örtlich auf den Bereich der Kirchengemeinde St. Gereon in Köln -Merheim, in den derzeit vorhandenen Grenzen. Diese Konzentration der örtlichen Tätigkeit bleibt auch dann bestehen, wenn die Gemeinde St. Gereon in Köln-Merheim in der Zukunft mit einer anderen Gemeinde zu einer größeren pastoralen Einheit verschmolzen werden sollte. Sofern in der nachfolgenden Satzung von der Kirchengemeinde St. Gereon in Köln-Merheim die Rede ist, bezieht sich dies folglich immer auf die Kirchengemeinde in ihren örtlichen Grenzen im Gründungsjahr 2023.

§ 1 NAME, RECHTSFORM, SITZ DER STIFTUNG

- (1) Die Stiftung führt den Namen Bürgerstiftung St. Gereon Köln-Merheim.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Köln.

§ 2 STIFTUNGSZWECK

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung

- der Erziehung und Volksbildung
- mildtätiger Zwecke
- kirchlicher Zwecke
- der Jugend- und Altenhilfe
- der Kunst und Kultur.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Kinder-, Jugend-, Bildungs-, Integrations- und Kulturarbeit in der Pfarrgemeinde St. Gereon in Köln-Merheim oder ihrer Rechtsnachfolger.

Dies umfasst insbesondere

- die Förderung der Katholischen Kindertagesstätte St Gereon in Köln-Merheim, insbesondere dem Erhalt der dritten Gruppe,
- die Förderung des Caritaskreises St. Gereon mit dem Merheimer Treff, den Angeboten zur Integration von Migrantinnen/en, der Unterstützung von Menschen in Not, den Aufgaben der Pfarrcaritas,
- die Kinder- und Jugendarbeit in der Pfarrgemeinde St Gereon in Köln-Merheim,
- die Förderung des Musiklebens in der Pfarrgemeinde St. Gereon in Köln-Merheim, insbesondere der Chöre.

Die Stiftung verwirklicht den Satzungszweck im Wesentlichen durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln i.S.d. § 58 Nr. 1 AO und kann sie daneben auch unmittelbar selbst verwirklichen.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig: sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und im gleichen Maße verfolgen.

(6) Die Stiftung kann sich einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

(7) Die Stiftung kann die Treuhänderschaft für unselbständige Stiftungen übernehmen, soweit deren Zweck mit denen unter Abs. 1 und 2 vereinbar sind.

(8) In örtlicher Hinsicht erbringt die Stiftung ihre Tätigkeit in dem Bereich, der im Gründungsjahr 2023 zur Kirchengemeinde St. Gereon in Köln-Merheim gehört.

§ 3 STIFTUNGSVERMÖGEN

(1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft und besteht aus dem ungeschmälert zu erhaltenden Grundstockvermögen und einem zu verbrauchenden Vermögensteil

(2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der folgenden drei Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Zwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(3) Der zu verbrauchende Vermögensteil kann in einem Zeitraum von mindestens zehn Jahren um bis zu 40.000 Euro pro Jahr verbraucht werden. Er kann durch Zuwendungen in das zu verbrauchende Vermögen aufgefüllt werden. Diese Zuwendungen können den Verbrauchszeitraum verlängern.

(4) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragsbringend anzulegen. Näheres kann im Rahmen der gesetzlichen und rechtlichen Vorgaben in einer Anlagerichtlinie festgelegt werden, die sich an der Anlagerichtlinie des Erzbistums Köln orientieren soll. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne können ganz oder teilweise für die Zweckverwirklichung nach § 2 verwandt werden.

§ 4 VERWENDUNG DER VERMÖGENSERTRÄGE UND ZUWENDUNGEN

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet und ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

(3) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendenden ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen). Zustiftungen werden grundsätzlich dem zu erhaltenden Vermögen zugeführt, es sei denn, der Zuwendende bestimmt eine Verwendung als Zuwendung in das zu verbrauchende Vermögen. Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem zu erhaltenden oder zu verbrauchenden Vermögen zugeführt werden. Darüber entscheidet das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes. Zustiftungen sind auch in Form von Stiftungsfonds, d.h. als ausdrückliche zweckgebundene Zustiftungen (Schenkung unter Auflage) mit einem eigenen Namen zulässig. Näheres zu den Stiftungsfonds kann in einer Zuwendungsrichtlinie oder Geschäftsordnung geregelt werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 RECHTSSTELLUNG DER BEGÜNSTIGTEN

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 GESCHÄFTSJAHR, JAHRESABRECHNUNG

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ist dem Erzbischöflichen Generalvikariat eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und ein Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

§ 7 ORGANE UND GREMIEN DER STIFTUNG

(1) Organe der Stiftung sind

- der Vorstand
- das Kuratorium

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig

(3) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

§ 8 ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDES

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen und höchstens 5 Personen.

(2) Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder besteht aus ortsansässigen Gemeindemitgliedern der katholischen Kirchengemeinde St. Gereon oder einer pastoralen Einheit, in die die Kirchengemeinde St. Gereon übergeht. Ortsansässig sind dabei nur solche Gemeindemitglieder, die ihren ersten Wohnsitz in dem Bereich haben, der im Gründungsjahr 2023 zur Kirchengemeinde St. Gereon in Köln-Merheim gehört.

(3) Der erste Vorstand wird vom Stifter bestellt.

(4) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Mindestens ein Mitglied muss in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

(5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre, gerechnet vom Tag der Bestellung an. Wiederwahlen sind zulässig.

(6) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Vor dem Ende der Amtszeit des Vorstandes hat das Kuratorium rechtzeitig die Mitglieder des nächsten Vorstandes zu bestellen. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Das Amt endet weiterhin durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.

(7) Die bestellten Mitglieder des Vorstandes dürfen zum Zeitpunkt der Bestellung das 75. Lebensjahr nicht überschritten haben.

(8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird der Nachfolger von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern vom Kuratorium durch das Kuratorium auf Vorschlag der verbleibenden Vorstandsmitglieder bestellt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzu bestellt. Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden durch den Vorstand aus seiner Mitte gewählt.

(9) Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grunde jederzeit vom Kuratorium mit einer Mehrheit von seinen Mitgliedern abberufen werden.

(10) Der Vorstand kann zur Unterstützung der Stiftungsaufgaben Gremien zu seiner Beratung errichten. Näheres ist hierzu in einer Geschäftsordnung des Vorstandes zu regeln

§ 9 RECHTE UND PFLICHTEN DES VORSTANDES

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden allein oder durch dessen Vertreter und ein weiteres Mitglied.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,

b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Einnahmen

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Insbesondere erhalten sie kein Entgelt seitens der Stiftung für ihre Tätigkeit. Sie haben jedoch nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen, steuerlich zulässigen, Auslagen und Aufwendungen.

§ 10 ZUSAMMENSETZUNG DES KURATORIUMS

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 3 Personen und höchstens 5 Personen.

(2) Das Kuratorium besteht ausschließlich aus ortsansässigen Gemeindemitgliedern der katholischen Kirchengemeinde St. Gereon oder einer pastoralen Einheit, in die die Kirchengemeinde St. Gereon aufgeht. Ortsansässig sind dabei nur solche Gemeindemitglieder, die ihren ersten Wohnsitz in dem Bereich haben, der im Gründungsjahr 2023 zur Kirchengemeinde St. Gereon in Köln-Merheim gehört.

(3) Das erste Kuratorium benennt der Stifter.

(4) Das Kuratorium wählt seinen Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(5) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt 4 Jahre gerechnet vom Tag der Bestellung an. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Vor dem Ende der Amtszeit des Kuratoriums hat dieses rechtzeitig die Mitglieder des nächsten Kuratoriums zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt das Kuratorium bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen.

(6) Die gewählten Mitglieder des Kuratoriums dürfen zum Zeitpunkt der Wahl das 75. Lebensjahr nicht überschritten haben.

(7) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes bestellen die verbleibenden Mitglieder den Nachfolger. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzu gewählt.

(8) Ein Kuratoriumsmitglied kann aus wichtigem Grund vom Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen abberufen werden.

§ 11 RECHTE UND PFLICHTEN DES KURATORIUMS

(1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand, um die Beachtung des Stifterwillens sicherzustellen.

(2) Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 8
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes
- c) die Beschlussfassung im Rahmen von § 13 und § 14
- d) Genehmigung von Inschlaggeschäften von Organmitgliedern

(3) § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 12 BESCHLÜSSE

(1) Die Beschlüsse des Vorstands und des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen (auch als Videokonferenz) gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Anwesend sind auch telefonisch oder per Internet zugeschaltete Mitglieder. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied kann mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.

(3) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach § 13 Abs. 2 und 3 und § 14 der Satzung. Den Mitgliedern ist eine Beschlussvorlage zu übermitteln, über die von diesen dann in Textform (§ 126b BGB) abgestimmt wird.

(4) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Die Protokolle der Vorstands- und Kuratoriumssitzungen sind allen Mitgliedern des Vorstandes und des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

(5) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand im Innenverhältnis der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, kann eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

§ 13 SATZUNGSÄNDERUNG

(1) Über Satzungsänderungen beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.

(2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder das Gemeinwohl gefährdet, so kann der Vorstand einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der neue Stiftungszweck steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Er muss ebenfalls steuerbegünstigt sein, im Einklang mit den stiftungsrechtlichen Vorgaben stehen, und Bezug zur Katholischen Pfarrgemeinde St. Gereon Köln-Merheim haben.

(3) Für Beschlüsse gemäß Abs. 1 und 2 ist eine Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums erforderlich.

(4) Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, sollen erst nach vorheriger Anhörung des Stifters/ der Stifterin gefasst werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

§ 14 AUFLÖSUNG DER STIFTUNG/ZUSAMMENSCHLUSS

(1) Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder in den jeweiligen Gremien den Zusammenschluss der Stiftung mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 13 Abs.2 oder 3 geänderten Stiftungszweckes nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

(2) Zu Beschlüssen gemäß Abs. 1 soll die Stifterin angehört werden. Sie werden erst nach Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat und die staatliche Stiftungsbehörde als Aufsichtsbehörden wirksam.

§ 15 VERMÖGENSFALL

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Katholische Pfarrgemeinde St. Gereon Köln-Merheim, Von-Eltz-Platz 6, 51109 Köln, und deren Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke im Sinne der § 2 Abs. 2 und 3 zu verwenden hat.

§ 16 KIRCHLICHE BINDUNG

(1) Unbeschadet stiftungsrechtlicher Normen unterliegt die Stiftung nach Maßgabe des Kirchenrechts der Aufsicht des Erzbischofs von Köln. Die vom Erzbischof von Köln erlassene Stiftungsordnung ist in ihrer jeweiligen Fassung für die Stiftung verbindlich.

(2) Die Stiftung erkennt die vom Erzbischof von Köln erlassene Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der Fassung vom 27.04.2015 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01.07.2015, Seite 146 ff.) sowie das Mitarbeitervertretungsrecht für die Erzdiözese Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01.02.2018, Seite 48 ff.) und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.

(3) Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ sowie die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung – PräVO) finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Erzdiözese Köln veröffentlichten Fassung Anwendung.

(4) Die Stiftungsaufsichtsbehörde des Generalvikariats Köln ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel (Tätigkeitsbericht) ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde zu führen.

§ 17 STELLUNG DES FINANZAMTES

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18 STIFTUNGSBEHÖRDE

(1) Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde i.S. des § 14 Abs. 5 des Stiftungsgesetzes (StiftG) für das Land Nordrhein-Westfalen ist das Generalvikariat des Erzbistums Köln.

(2) Staatliche Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln, oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungserfordernisse sind zu beachten.

§ 19 INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln in Kraft.

Köln, 29. April 2025